

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Heinz Arens GmbH, Siemensstr. 12, D-57439 Attendorf

Arens Oberflächenfullservice s.r.o., Lidická 3453/141, CZ-69003 Breclav

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Leistungs- und Lieferbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen; sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren Leistungs- und Lieferbedingungen übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.
- 1.3 Unsere Leistungs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Angebote Kostenanschläge, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Vertrags- und Lieferungsunterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten an ihnen Urheberrecht und Eigentum. Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. unserer Vertreter bedürfen schriftlicher Bestätigung. Vertragspflichten entstehen für uns erst aufgrund unserer Auftragsbestätigung oder dadurch, dass wir mit der Auftragsausführung beginnen.
- 2.3 Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich vorzunehmen.
- 2.4 Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Gütezusicherung, Abbildungen, Muster, Beschreibungen, Skizzen usw. in Angeboten, Katalogen und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Übereinstimmung von Kunden beigestellten Materials und von Halbfabrikaten mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung überprüft.
- 2.5 Abschlüsse des Außendienstes sowie telefonische Abmachungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Lager oder ab Werk, zuzüglich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, Mindermengenzuschläge zu erheben. Diese werden von uns mit dem Auftraggeber sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich vereinbart. Preise werden in aller Regel nach dem Gewicht oder der Stückzahl der Oberflächen zu behandelnden Teile berechnet.
- 3.2 Die Preise verstehen sich für behandlungsgerecht konstruierte und angelieferte Teile. Wir sind berechtigt, für zusätzliche und erforderliche Arbeiten entsprechende Zuschläge zu berechnen. Hierzu gehören beispielhaft und u. a. das Entfernen von hartnäckigen Verunreinigungen wie Zunder, Ölkohle und altem Zinküberzug sowie das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern.
- 3.3 Die vertraglich vereinbarten Preise haben bei einer Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss verbindliche Gültigkeit. Bei einem späteren Liefertermin sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Rohstoffpreise und der Lohn- oder Transportkosten eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Falle nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Kostensteigerungen zulässig. Ändern sich die Preise unter Berücksichtigung dieser Umstände um mehr als 5 % der vertraglich vereinbarten Preise, steht dem Auftraggeber, der weder Unternehmern noch Sondervermögen des öffentlichen Rechtes noch juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Unternehmern für solche Rechtsgeschäfte zu, die nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören.
- 3.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag der Einlösung. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- 3.5 Gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so bleibt die Geltendmachung eines über die gesetzlichen Verzugszinsansprüche hinausgehenden Verzugschaden unberührt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass uns als Folgezahlungsverzuges kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden über die gesetzlichen Verzugszinsansprüche hinaus entstanden ist.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.7 Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung, die auf Seiten des Auftraggebers nach Vertragsabschluss eintritt oder uns erst bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistungen zu verweigern und zu verlangen, dass der Auftraggeber eine Gefährdung des Vertragszweckes durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Besteller dem Verlangen nach Sicherheitsleistungen nicht innerhalb von 8 Tagen nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- 3.8 Liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers spürbar beeinträchtigen, z. B. Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.
- 3.9 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargelegt, beide Seiten über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und der Auftraggeber die ggf. vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn

bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

- 4.2 Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht und auch nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Auftraggeber bzgl. der bestellten Lieferung zum Rücktritt berechtigt, soweit wir nicht den Nachweis fehlenden Verschuldens führen können. Zu einer Nachfristsetzung ist der Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn der Liefertermin kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar ist.
- 4.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Derartige Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist unser Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 4.5 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat unser Kunde für jede vollendete Woche des Verzuges Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Rechnungswertes. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht – ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen – oder unser Kunde berechtigterweise geltend macht, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 4.6 Für entstehende Wartezeiten wird nicht gehaftet, es sei denn, ein Abhol- oder Anliefertermin wurde von uns verbindlich zugesagt.
- 4.7 Die Wahl von Versandwegen und Transportmitteln bleibt unter Ausschluss jeder Haftung mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz uns überlassen.
- 4.8 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder durch Veranlassung des Kunden verzögert, so sind wir unbeschadet unserer weiteren Rechte aus Verzug berechtigt, dem Kunden beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld gemäß Ziffer VI. 1. dieser Bedingungen für jeden Kalendertag zu berechnen.

5. Gefahrübergang – Verpackung

- 5.1 An- und Rücklieferungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung unseres Kunden.
- 5.2 Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Kunden geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Kunden über. Wir haften im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung auch für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt.
- 5.3 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Kunden durch uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Kunde. Uns ist es freigestellt, diese Gefahr zu versichern.
- 5.4 Verpackung wird in jedem Fall berechnet. Bei Post- und Expressgutsendungen 2 % des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch 1,00 EUR.
- 5.5 Nach Erhalt der Versandbereitschaftsanzeige geht die Leistungsgefahr auf den Kunden über insbesondere im Hinblick auf Lagerisiken.

6. Abnahme/Abholung

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Insbesondere im Abrufverfahren o. Ä. sind wir nach Ablauf der vorgenannten Frist zur Abrechnung von Einlagerungskosten durch Weitergabe dieser Kosten berechtigt; bei eigener Einlagerung betragen diese maximal 0,30 € pro Kalendertag und Quadratmeter Lagerfläche. Im Falle der Nichtabnahme können wir im Übrigen von den weiteren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 6.2 Verlangen wir Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenersatz ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweisen/nachweist.
- 6.3 Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen. Bei Teillieferungen und -Leistungen haben wir einen Anspruch auf anteilige Zahlung des Kaufpreises.
- 6.4 Die Rücknahme von Waren, insbesondere von Sonderanfertigungen, ist ausgeschlossen, soweit nicht der Auftraggeber wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist oder wir uns mit der Rücksendung einverstanden erklärt haben. Bei nicht gerechtfertigten Rücksendungen sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 15 % des Kaufpreises als Schadenersatz zu berechnen. Der Schadenersatz ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweisen/nachweist.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 Sind beanstandete Lieferungen ohne schriftliches Einvernehmen oder ohne auftraggeberseits nachzuweisenden wichtigen Grund weiterverarbeitet worden oder hat der Auftraggeber selbst Nachbesserungsversuche unternommen, erlöschen sämtliche Rechte des Auftraggebers wegen Sachmängeln.
- 7.3 Bei Beanstandungen haben wir das Recht auf Prüfung und Nacherfüllung, wobei wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern können. Wählen wir die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung, kann der Auftraggeber weitergehende gesetzliche Rechte nur geltend machen, wenn er uns zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung erfolglos eingeräumt hat. Haben wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen, stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln zu.

- 7.4 Schlägt die Nacherfüllung nach Maßgabe der vorgenannten Ziffer fehl, so kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen eines Sachmangels kann nur nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer VIII. geltend gemacht werden.
- 7.5 Für veredelte Massenteile kann bis zu einer Menge von 3 % Ausschuss oder Fehlermenge keine Haftung übernommen werden. Die mögliche Ausschuss- bzw. Fehlermenge muss bei der Anlieferungsmenge der Rohteile berücksichtigt werden.
- 7.6 Die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln bestehen darüber hinaus nicht, wenn der Sachmangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Pflege- oder Einbauvorschriften, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Handlung oder natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Montage oder wenn das gesamte Leistungsnetz nicht den anerkannten Vorschriften genügt bzw. Zweckentfremdung auf Seiten des Auftraggebers oder von ihm beauftragter bzw. vertraglich verbundener Dritter vorliegt.
- 7.7 Die Rechte des Bestellers im Rahmen des Händlerregresses nach §§ 478, 479 BGB bleiben davon unberührt.
- 7.8 Wir gewährleisten im Übrigen fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik. Soweit DIN-Normen Gültigkeit haben oder im Entwurf allgemein anerkannt sind, richten sich die Qualitätsmerkmale nach diesen Bestimmungen. Muster, die einem Auftrag zugrunde liegen, sind für uns nicht verbindlich. Wir gewährleisten lediglich eine annähernde Mustergleiche Ausführung, da bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials Abweichungen nicht auszuschließen sind.
- 7.9 Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Für fehlende Teile, welche in größeren Stückzahlen angeliefert werden, wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung belegt und die Stückzahl oder das Gewicht bei der Annahme gemeinsam zwischen dem Auftraggeber und uns festgelegt wurde, da wir Ware bei Eingang unter Vorbehalt der sachlich richtigen Angaben, des Gewichtes bzw. der Stückzahl und Veredelungsfähigkeit, annehmen. Eine Prüfung erfolgt ausschließlich während der Produktion.
- 7.10 Es ist Aufgabe des Auftraggebers oder dessen Lieferanten, die spezifizizierte Qualität des angelieferten Rohteils zu überprüfen. Davon unberührt bleibt unsere Aufklärungsverpflichtung über offenkundige Mängel. Weiter ist es Aufgabe des Kunden, uns über optisch nicht erkennbare, insbesondere erst über analytische Verfahren erkennbare Vor- und Nachbehandlungen des Rohteils zu informieren. Gleiches gilt für beabsichtigte Nachbehandlungen nach der von uns in Auftrag gegebenen Durchführung der Beschichtung. Ebenso ist es Aufgabe des Auftraggebers, uns über beabsichtigte Einsatzgebiete des zu beschichtenden Werkstoffes unter klimatischen Extrembedingungen oder bei extremen Umwelteinflüssen zur sachgerechten Auswahl des Beschichtungsprozesses zu informieren.
- 7.11 Für die Erfüllung Produkt spezifischer Anforderungen, die sich weder aus den einzelvertraglichen Vorgaben noch aus allgemeinen Kenntnissen nach den anerkannten Regeln der Technik unschwer ableiten lassen, wird keine Gewährleistung übernommen.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 8.2 Soweit eine Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Eine Haftungsbeschränkung kommt nicht in Betracht, soweit es um die schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht; ebenso wenig kommt eine Haftungsbeschränkung in Betracht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder solcher gesetzlicher Normen, die einer Haftungsbeschränkung nicht zugänglich sind, wie zum Beispiel Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz.
- 8.4 Die uns angelieferte Ware ist zur Auslieferung nicht versichert. Bei Bedarf muss dies eigenständig vom Kunden durch Abschluss einer Außenversicherung geschehen.

9. Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern VII. und VIII. wegen eines Sachmangels wird auf ein Jahr begrenzt. Das gilt nicht bei Lieferungen einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist, - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – das Werk oder das Lager, von dem aus die Ware zur Abholung bereitgestellt oder versandt wird; hierbei kann es sich auch um das Werk oder Lager eines Dritten handeln. Erfüllungsort für Zahlungen ist Attendorn, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 10.2 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Attendorn zuständigen Gerichte vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erheben.
- 10.3 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Deutsche Recht, insbesondere das BGB und das HGB. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtliche wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.